



bio.inspecta AG

Ackerstrasse
CH - 5070 Frick

Tel. +41 (0)62 865 63 00

Fax +41 (0)62 865 63 01

admin@bio-inspecta.ch

www.bio-inspecta.ch



22_189

Gesuch zur Beeinflussung der Reproduktion

Gemäss Bio-Verordnung¹ und Bio Suisse-Richtlinien² darf ein Biobetrieb mit Ausnahme der künstlichen Besamung keine künstlichen Formen der Reproduktion anwenden. Mit diesem Gesuch kann ein Biotierhalter bei der Zertifizierungsstelle eine Bewilligung für die Anwendung anderer Methoden der Reproduktion beantragen (insbesondere für Embryo-Transfer).

Unvollständige Gesuche verursachen viel vermeidbaren Zusatzaufwand. Bitte füllen Sie die Punkte 1 bis 3 vollständig aus. Die Bearbeitung des Gesuchs stellen wir Ihnen gemäss geltender Tarifliste in Rechnung.

1. Gesuchstellender Landwirtschaftsbetrieb

bi N°	
Name Betriebsleiter	
Adresse	
Telefon/Fax/E-Mail	

2. Begründung

Treffen die folgenden Kriterien in Ihrem Fall zu? Beide Kriterien müssen erfüllt sein.

- **Die Rasse gilt gemäss „Pro Specie Rara“ als gefährdet.**
- **Die Rasse kann nur mittels im Biolandbau verbotener Reproduktionsformen erhalten werden.**

Dem Gesuch muss eine Bestätigung von „Pro Specie Rara“ über die Gefährdung der Rasse beiliegen.

3. Angaben zum Tierbestand und zur benötigten Reproduktionsmassnahme

Betroffene Nutztierkategorie	
Aktueller Bestand erwachsener Tiere dieser Nutztierkategorie am Stichtag (1. Mai 2010)	
Gewünschter Endbestand an erwachsenen	

¹ Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (910.18) Art. 16c Absatz 2 und 3.

² Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten Art. 3.1.1.

Tieren dieser Nutztierkategorie	
Gewünschte Methode zur Beeinflussung der Reproduktion	
Anzahl Tiere, bei welchen die gewünschte Methode angewendet werden soll	

Ort/Datum: Unterschrift GesuchstellerIn:

Der/Die GesuchstellerIn gibt der Zertifizierungsstelle sein/ihr Einverständnis, dass das Gesuch sowie der entsprechende Entscheid der Zertifizierungsstelle an Amtsstellen mit Vollzugsaufgaben bezüglich Bioprodukten bzw. Lebensmitteln (z.B. kantonales Landwirtschaftsamt, Kantonschemiker), an akkreditierte Inspektionsorganisationen, die von der bio.inspecta in einem Unterauftragsverhältnis Inspektionstätigkeiten wahrnehmen, sowie an Labelinhaber, unter deren Label die Produkte des Betriebs vermarktet werden, zur Information zugestellt werden können.

(Bitte leer lassen!)

Entscheid der Zertifizierungsstelle	
<input type="checkbox"/>	Ihr Gesuch wird von der Zertifizierungsstelle abgelehnt . (Begründung siehe separates Schreiben)
<input type="checkbox"/>	Ihr Gesuch wird von der Zertifizierungsstelle genehmigt . Sie erhalten hiermit eine Ausnahmegewilligung für die Anwendung von bei Diese Ausnahmegewilligung ist gültig bis Diese Ausnahmegewilligung muss bei der Bio-Kontrolle vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie folgende Vermarktungsaufgaben gemäss Bio-Verordnung, Art. 16c Absatz 3 und Bio Suisse Richtlinien, Art. 3.1.1:

Tiere, die mittels im Biolandbau verbotenen Reproduktionsmethoden erzeugt wurden sowie deren Produkte müssen konventionell vermarktet werden.

Frick, Unterschrift/Stempel: